

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganzttag in der Grundschule

Wilhelmsfeld, 27.02.2024

Durch die Änderungen im VIII. Sozialgesetzbuch und im Schulgesetz Baden-Württemberg wird ab dem Schuljahr 2026/2027 der Rechtsanspruch auf einen *Ganzttag im Grundschulbereich* von acht Stunden an fünf Tagen ausgelöst. Maximal vier Wochen in den Ferien sind davon ausgenommen. Hierzu gibt es verschiedene Modelle, die innerhalb der Gemeinde geklärt werden müssen.

Die Grundlage

Der Bundesgesetzgeber hat im § 24, Absatz 4 SGB VIII den Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbeschulung bzw. Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder als neuen individuellen Anspruch beschlossen. Diese Entscheidung schließt sich dem bereits seit einigen Jahren bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Tag der Einschulung nahtlos an. Grundsätzliches Ziel dieser Neuregelungen durch den Bundesgesetzgeber ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken. Das heißt, es geht dabei nicht um Bildungsangebote, sondern darum, durch Betreuungsangebote die Grundschule zu ergänzen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Abb.: Auszug aus dem SG B VIII

1. Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs

- Anspruch auf ganztägige Förderung für jedes Kind ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5
- Stufenweise Einführung - ab Schuljahr 2026/2027 zunächst für Grundschul Kinder der Klasse 1; dann jahrgangsweiser Aufbau bis Schuljahr 2029/2030
- Ab dem 1. August 2029 Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4
- Betreuungsanspruch: acht Stunden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche
- Regelung einer Schließzeit von max. vier Wochen im Jahr während der Schulferien durch Landesrecht möglich

www.km-bw.de



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Eine Besonderheit ist, dass die Schule grundsätzlich Aufgabe des Landes ist. Das heißt, das Lehrpersonal wird vom Land gestellt. Die Kommune hat als Schulträger die Betreuung zu organisieren. Unsere Kommune bietet derzeit für alle Kinder Angebote an, die sich bereits an dem ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch orientieren, sodass erst einmal kein dringender Handlungsbedarf besteht. Der Rechtsanspruch wird schuljahresweise eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt er zunächst in der ersten Klasse. 2027/2028 kommt die nächste erste Klasse dazu usw. Daher ist noch ausreichend Zeit vorhanden, gegebenenfalls eine schrittweise Umsetzung durchzuführen.

Künftig entscheidet die Gemeinde als Schulträger darüber in welcher Form die Schule betrieben wird. Bislang war das der Schulkonferenz vorbehalten.

5. Geplante Schulgesetzänderung - § 4a

- Änderung des Antragsverfahrens:
bisher: Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, muss die Schulkonferenz zustimmen.
geplant: Anhörung der Schulkonferenz (statt Zustimmung)
- Aufnahme weiterer Zeitmodelle:
 - 5 Tage à 7 Zeitstunden
 - 5 Tage à 8 Zeitstunden
- Bereits vorhandene Zeitmodelle sind weiterhin zulässig.
- Änderungen der Zeitmodelle sind nach wie vor möglich.

www.km-bw.de



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Abb.: Geplante Änderungen: Nun kann die Gemeinde komplett selbst entscheiden.

Derzeitige Lösung über eine Schulbetreuung durch päd-aktiv

Bislang konnte unsere Kommune die Betreuung der Grundschul Kinder über die Kernzeitbetreuung abdecken. Hier bedient sich die Gemeinde Wilhelmsfeld dem Verein päd-aktiv Heidelberg. <https://www.paed-aktiv.de/christian-morgenstern-grundschule.html>. Die Gemeinde stellt die Räume kostenfrei zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2024 sind € 15.000 Zuschuss für den Betrieb vorgesehen, wenn der Verein Defizite erwirtschaftet.

Das Angebot nutzten ausschließlich Eltern, die einen entsprechenden Bedarf für ihre Kinder hatten. Diese Leistungen sind bislang allerdings weitgehend über Elternbeiträge finanziert worden. Die Eltern haben die Höhe der Kosten gerade im letzten Jahr deutlich kritisiert und eine andere Art der Finanzierung gefordert.

Preise gültig für das Schuljahr 2024/2025

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
7:00 bis 13:30 Uhr	80,00 €	115,00 €	150,00 €	185,00 €	220,00 €	255,00 €
7:00 bis 16:00 Uhr	137,00 €	197,00 €	256,00 €	315,00 €	375,00 €	434,00 €

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem 2. Kind beträgt der Beitrag pro Kind 80% des üblichen Entgeltes.

Wer trifft die Entscheidung ab 2026

Neu unterliegt die Aufsicht über die Betreuungsaufsicht der Schulbetreuung der Schulaufsicht, es sei denn die Schulbetreuung wird über einen Hort als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betrieben.

4. Schulgesetzänderung – Schulaufsicht

- Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder wurde, soweit diese nicht betriebserlaubnispflichtig sind, den Schulaufsichtsbehörden mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zugeordnet.
- Die Voraussetzung für die Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten im Rahmen des Rechtsanspruchs vorbereitenden Investitionsprogramms Ganztagsausbau wurde damit erfüllt:
 - ➔ Vorlage einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII **oder**
 - ➔ entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 SGB VIII (insbesondere Schulaufsicht)

www.km-bw.de



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Abb.: Übersicht über die Modelle der Aufsicht der Schulbetreuung

Welche Modelle kommen in Frage

Modell A: Halbtageschule und anschließend Nachmittagsbetreuung

Dieses Modell kommt dem derzeitigen sehr nahe, lediglich kommt noch eine Ferienbetreuung hinzu. Die Schule findet wie bisher als Halbtageschule statt und am Nachmittag (und ggf. vor der Schule) wird eine Nachmittagsbetreuung durch päd-aktiv (oder anderen Träger bzw. die Gemeinde) organisiert.

Die Kosten tragen die Eltern über die Elternbeiträge. Über eine mögliche Defizitabdeckung oder gar eine Bezuschussung durch die Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln kann gesondert entschieden werden.

Das Land zahlt einen Zuschuss für diese Betreuungsform, der aber bei weitem nicht kostendeckend ist, sodass hohe Elternbeiträge (oder kommunale Zuschüsse) notwendig sind.

Modell B: Ganztageschule

„Der wesentliche Auftrag der Ganztageschule liegt darin, ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen: sie hat zum Ziel, die fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. An der Ganztageschule steht ein Mehr an Zeit zur Verfügung, das in einem rhythmisierten Schulalltag zur Förderung und Unterstützung unterschiedlicher Stärken und Talente genutzt werden soll. Das pädagogische Konzept der Ganztageschule mit rhythmisiertem Ganztagsprogramm kombiniert Lern- und Entspannungsphasen und ermöglicht ein intensiveres soziales und interkulturelles Lernen durch zusätzliche Lernpartner und einen besseren Zugang zu Bildungsangeboten, auch im außerschulischen Bereich, durch Kooperation mit Vereinen und Institutionen. Die Ganztageschule ist ein Ort zum Leben und Lernen. Grundlage des pädagogischen Konzepts ist der Qualitätsrahmen Ganztageschule Baden-Württemberg, welcher in enger Abstimmung mit Frau Prof. Dr. Anne Sliwka, Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg, entstand. Der Qualitätsrahmen Ganztageschule hat den Anspruch, dass durch ein wertschätzendes Miteinander aller am Ganztage Beteiligten ein spürbarer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler entsteht. Die gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten ist die Grundlage für einen gelingenden Ganztage“ – aus einer Information des Landes Baden-Württemberg¹.

In beiden unten aufgeführten Modellen besteht die Möglichkeit über Kapitalisierung von Lehrerstunden² außerschulisches Personal einzusetzen. Pro „eingesparte“ Lehrer-Schulstunde zahlt das Land derzeit € 1.800 pro Jahr. Damit kann etwas mehr z.B. ein Erzieher (tariflich bezahlt) eingesetzt werden. Ein Erzieher liegt bei ca. € 1.200.

Modell B1: Gebundene Ganztageschule

Die Gemeinde beantragt für alle oder einen Teil der Grundschule (also z.B. einen Zug bei zweizügigen Klassen) die Umwandlung in eine gebundene Ganztageschule (Betreuung an fünf Tagen mit insgesamt acht Wochenstunden³). In diesem Fall muss die Gemeinde lediglich das Mittagessen, die Mittagspause und die Ferienbetreuung sicherstellen. Alle anderen Leistungen würden durch das Land Baden-

¹ <https://km-bw.de/,Lde/startseite/schule/Ganztageschule>

² <https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ganztageschule-4a-schg.html>

³ Auch kürzere Modelle sind vorstellbar, entsprechen aber nicht den Vorgaben des Rechtsanspruchs

Württemberg erbracht werden. Für das zur Verfügung stellen des Mittagessens und die Mittagsbetreuung kann von den Eltern kein Beitrag verlangt werden, lediglich die Essenskosten sind beitragspflichtig.

Diese Lösung hat den großen Vorteil, dass sie die Eltern finanziell am wenigsten belastet, weil die Ganztagsgrundschule beitragsfrei ist und die Personalkosten vom Land Baden-Württemberg getragen werden.

Der gerne zitierte Lehrermangel wäre dann durch das Land zu kompensieren, zumal es auch in dem Arbeitsfeld Kita/Schulbetreuung Personalmangel gibt.

Hier kann die Ganztageschule sich am besten entfalten, da Unterricht/Lernphasen und Entspannung gut abwechseln können. Hausaufgaben werden in der Schule gemacht, sodass nach der Ganztageschule Freizeit besteht. Der Tag eines Kindes dürfte sich vom jetzigen nicht stark verändern, da auch jetzt viele Kinder schon bis 15 Uhr „arbeiten“, da die Hausaufgaben auch im jetzigen Schulsystem gemacht werden müssen.

Durch eine Verteilung der Fächer auf acht Stunden ist Platz für Erholung, eigene Lernphasen und Freizeitangeboten möglich.

Als Nachteil ist vor allem die Verbindlichkeit anzusehen, da damit an fünf Tagen zu je acht Stunden eine Schulhauspflicht besteht. Sicher ist auch zu hinterfragen, ob der Schlüssel 1 Lehrkraft auf maximal 28 Schüler ausreichend ist.

Modell B2: Ganztagesgrundschule in der Wahlform

Eine weitere Möglichkeit ist die Einführung einer Ganztageschule bei der man wählen kann. Das heißt, einige Kinder besuchen die Schule nur vormittags und haben den Nachmittag frei. Die anderen können einen Ganztagesantrag stellen und werden dann im Rahmen der Schule am Nachmittag betreut. Dieses Verfahren hätte allerdings den Nachteil, dass der Unterricht nur am Vormittag angeboten werden könnte. Am Nachmittag könnte das Land Baden-Württemberg dann Betreuungsleistungen/Arbeitsgruppen anbieten. Die Kosten hierfür würde ebenfalls das Land übernehmen müssen, da Lehrer zugeteilt werden.

Kosten der Modelle

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist die Ganztageschule für Eltern/Kommune die günstigere Variante, auch wenn bei der Berechnung noch von bestimmten Annahmen ausgegangen wird, die veränderbar sind, ist doch ein deutlicher Trend erkennbar. Die roten Werte sind Annahmen.

Halbtageschule mit Verlässlicher Grundschule

Anzahl SuS in Wilhelmsfeld 2022/2023	128		
Annahme der Inanspruchnahme		60%	75%
Kinderzahl zu betreuen		77	90
Schultage in BW/Jahr	191		
Betreuungszeit/Tag (muss definiert werden)		4	
Betreuungszeit/Jahr	764		

Jahresarbeitszeit/Jahr bei Anwendung TVÖD	1562		
Gruppenanzahl bei 25 Kinder pro Gruppe		3	4
Arbeitskräfte in S 8a (1 auf 25)		1,50	1,75
Arbeitskräfte in S 2 (1 auf 25)		1,50	1,75
Leitung in S 8a		0,5	0,5
Kosten S 8a/4	65.475,00 €	€ 98.380,50	€ 114.777,26
Kosten S 2/4	51.503,00 €	€ 77.386,65	€ 90.284,43
Leitungskosten		€ 32.737,50	€ 32.737,50
Overhead (Träger, Lohnverwaltung, Beitrag)		€ 31.275,70	€ 35.669,88
Kosten pro Jahr		€ 239.780,36	€ 273.469,06
Zuschuss Land	375/Wochenstd	€ 17.280,00	€ 20.160,00
Zuschuss Kommune oder/und Elternbeitrag		€ 222.500,36	€ 253.309,06
Kosten pro Kind und Jahr		€ 241,43	€ 235,59

Ganztagesschule in der Verantwortung des Landes			
Betreuungsstunden Mittagspause	1		
Arbeitskräfte S 2 (1 zu 80)		0,96	1,12
Stunden/Jahr		183,36	213,92
Benötigte Vollzeitstellen		0,12	0,14
Kosten in S 2		€ 6.045,83	€ 7.053,47
Overhead		€ 906,87	€ 1.058,02
Kosten		€ 6.952,71	€ 8.111,49
Zuschuss Land gem. § 4a, Absatz 3 SchulG		€ -	€ -
Zuschussbedarf Kommune		€ 6.952,71	€ 8.111,49

Zuschussbedarf pro SuS/Monat		€ 7,54	€ 7,54
------------------------------	--	--------	--------

Abb.: Die beiden Modelle durchgerechnet mit verschiedenen Annahmen.

Zusammenfassung

	Halbtageschule	Gebundene Ganztageschule	Ganztageschule in Wahlform
Kosten für Eltern	Teuer	Kostenfrei	kostenfrei
Flexibilität	Wahlfreiheit	Schulpflicht	Schulpflicht für Kinder, die die GTS nutzen
Auswirkungen für Gemeinde	Nachmittag muss Gemeinde organisieren	Land kümmert sich, Gemeinde nur Mittagspause	Land kümmert sich, Gemeinde nur Mittagspause
Ferienbetreuung	Kann mit der Nachmittagsbetreuung organisiert werden, Personal ist eher vorhanden	Gemeinde muss die Ferienbetreuung organisieren	Gemeinde muss die Ferienbetreuung organisieren
Standards	Betreuungsschlüssel nicht festgelegt, derzeit in Wilhelmsfeld 2:20	Lehrer zu Schüler: 1:28	Lehrer zu Schüler: 1:28

Weiteres Vorgehen

Mit Blick auf Investitionskostenzuschüsse hat die Gemeinderatsfraktion der Freien Wähler im Januar 2024 einen Antrag eingereicht, dass die Diskussion über die Ganztageschule geführt wird. Zunächst sollen alle Eltern informiert und deren Bedarfe auch erfragt werden. Parallel soll ein Zuschussantrag gestellt werden, um keine Fristen zu verpassen. Im Herbst muss der Gemeinderat dann eine Grundsatzentscheidung treffen, um für das Jahr 2026 vorbereitet zu sein.

Die Freien Wähler legen sich noch nicht auf ein Modell fest, solange noch keine breite Diskussion über die Vor- und Nachteile der drei Modelle geführt wurde. Dazu gehört auch das Kennenlernen eines gelingenden Ganztagskonzepts durch eine Exkursion. Dies werden wir nach der Kommunalwahl anbieten.